

Gesellschaftsvertrag

der
Diversicon Innovation gGmbH

Präambel

Die Diversicon Innovation gGmbH ist Tochtergesellschaft der Diversicon HR GmbH. Beide Gesellschaften verstehen sich als verbundenes Sozialunternehmen mit dem Ziel, die Integration von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern. Hierbei sind die zur Erreichung gemeinnütziger Zwecke durchgeführten Tätigkeiten in der Diversicon Innovation gGmbH gebündelt. Dies umfasst insbesondere die unentgeltliche Beratung Betroffener, die Erbringung von Schulungs- und Coaching-Angeboten, die Unterstützung der Integration Schwerbehinderter durch sachkundige Personalvermittlung sowie gesellschaftliche Aufklärungsarbeit.

Während sich die Diversicon Innovation gGmbH auf die operative Umsetzung ihrer gemeinnützigen Zwecke konzentriert, sind in der Diversicon HR GmbH demgegenüber alle administrativen Aktivitäten zusammengefasst.

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Diversicon Innovation gGmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gesellschaftszweck, Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Hilfe für Behinderte.
- (3) Die Gesellschaft fühlt sich bei der Erfüllung ihrer Zwecke in besonderem Maße der Förderung der beruflichen Bildung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (insbesondere Behinderter mit Sinne des § 2 SGB IX), sowie deren Förderung durch berufliche Integration in den ersten Arbeitsmarkt und der Unterstützung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe verpflichtet. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beratungsangebote zur beruflichen Aus- und Weiterbildung als Hilfe zur Berufsorientierung sowie zur gesellschaftlichen Teilhabe angelehnt an § 32 SGB IX.
 - Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung durch Schulungsangebote und individuelles Coaching
 - Festigung und Stabilisierung von Arbeitsverhältnissen durch ausbildungs- oder berufsbegleitendes Job-Coaching angelehnt an § 55 Abs. 3 SGB IX.

Im Rahmen des Gesamtkonzepts können auch Beratungs- und Qualifizierungsangebote für Personalverantwortliche, Entscheidungsträger, Trainer und weitere Intermediäre angeboten werden, um diese für die Potenziale von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Behinderungen zu sensibilisieren und im Umgang mit dieser Zielgruppe weiterzubilden.

- (4) Die Gesellschaft kann sich bei der Umsetzung ihrer gemeinnützigen Zwecke durch die zuvor aufgeführten Aktivitäten sowohl interner als auch externer Fachkräfte bedienen.

Hierbei darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Zu den genauen Bestimmungen bei Auflösung, Liquidation und Wegfall der Gemeinnützigkeit wird auf § 8 dieses Vertrags verwiesen.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsjahr

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und teilt sich in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von jeweils 1,00 € auf.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Eine Befreiungen der Beschränkungen von § 181 BGB ist nicht möglich.

§ 5 Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche, Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Beschlüsse der Gesellschafter außerhalb der Gesellschafterversammlung sind, sofern sie nicht ohnehin im schriftlichen Verfahren erfolgen, in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals der Gesellschaft vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern nicht ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist. In diesen Fällen werden Gesellschafterbeschlüsse mit der einfachen Mehrheit aller nicht betroffenen Stimmen gefasst.

- (4) Je 1,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 6 Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gewinne sind vielmehr einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden. Alternativ können Gewinne einer zweckgebundenen Rücklage nach Ziffer (2) zugeführt werden.
- (2) Die Gesellschafter können beschließen:
- a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage (Gewinnrücklage) zuzuführen;
- b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z.B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage (Gewinn- bzw. Kapitalrücklage) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.
- (3) Die Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in § 2 genannten Gesellschaftszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Gesellschaftszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.

§ 7 Vorteilszuwendung

- (1) Die Gesellschaft ist nicht befugt, einem Gesellschafter oder einer den Gesellschaftern nahestehenden Person, Gesellschaft oder Vereinigung, Vorteile irgendwelcher Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden, die sich steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung darstellen.
- (2) Wird hiergegen verstoßen, so ist der betreffende Gesellschafter verpflichtet, die zugewendeten Vorteile einschließlich des körperschaftssteuerlichen Anrechnungsguthabens zurückzuerstatten oder diese der Gesellschaft wertmäßig zu ersetzen.
- (3) Der Erstattungsanspruch der Gesellschaft entsteht unmittelbar mit der Gewährung des Vorteils. Die Bilanzen der Gesellschaft sind entsprechend zu ändern.

§ 8 Auflösung der Gesellschaft, Liquidation

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer. Der Gesellschafterversammlung steht es frei, andere Liquidatoren zu bestellen. Für die Befugnisse der Liquidatoren gelten die Bestimmungen des § 4 dieses Vertrages entsprechend.
- (2) An die Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und Beträge in Höhe des gemeinen Werts der von ihnen geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückgezahlt werden.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und

den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein „Aktion Mensch e. V.“ mit Sitz in Mainz (Vereinsregister VR 902), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Kosten

- (1) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) trägt der Mehrheitsgesellschafter.
- (2) Die Gesellschaft trägt die Kosten von Kapitalerhöhungen (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten, sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) und ihrer Durchführung (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung) bis zu höchstens 10% des Kapitalerhöhungsbetrags nebst evtl. Agio oder Rücklage.

§ 10 Allgemeines

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als nicht durchführbar erweisen oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.